

ABFALLENTSORGUNGSMIT GEBÜHRENREGLEMENT



**Abfallreglement
Einwohnergemeinde
2572 Mörigen**

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

I. Allgemeines

- Art. 1 Gemeindeaufgabe
- Art. 2 Organisation, Durchführung
- Art. 3 Abfallkonzept
- Art. 4 Information
- Art. 5 Benützungspflicht
- Art. 6 Wegwerf- und Ablagerungsverbot

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 7 Ordentliche Abfallkörbe
- Art. 8 Verbrennen
- Art. 9 Abfallzerkleinerer
- Art. 10 Verwertung
- Art. 11 Kompostierung
- Art. 12 Tierkörper
- Art. 13 Unterstützung
- Art. 14 Uebertragung von Aufgaben
- Art. 15 Ausschluss von der Abfuhr

b) Hauskehrricht

- Art. 16 Begriff
- Art. 17 Behälter und Gebinde
- Art. 18 Abfuhrtage, Annahmestellen
- Art. 19 Bereitstellung

c) Brennbare Grobsperrgut

- Art. 20 Begriff
- Art. 21 Abfuhr

d) Andere Abfälle und Materialien

- Art. 22 Beseitigung

e) Industrie-, Gewerbe- Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 23 Beseitigung

III. Sonderabfälle

Art. 24 Begriff

Art. 25 Pflichten der Besitzer

Art. 26 Sammelstellen und –aktionen für Kleinmengen

IV. Finanzierung

Art. 27 Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 28 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 29 Gebühren

A. Haushaltungen

a) Grundgebühr

Art. 29/4 Bemessungsgrundlagen

b) Volumengebühr (Gebührensack, Vignette)

Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 29/10 Kleingewerbe

Art. 29/12 übrige Betriebe

a) Grundgebühr

Art. 29/13 Gebühren

b) Volumengebühr (Containerplomben)

Art. 29/15 Gewerbecontainer, Containerplomben

Art. 29/19 Direktlieferung

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 29/20 Abgabe Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben

Art. 29/22 Ausschluss von der Abfuhr

Art. 29/24 Grobsperrgut

Art. 29/25 Separatsammlungen

Art. 29/29 Grünabfuhr

Art. 29/33 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 29/36 Bezug

V. Schlussbestimmungen

Art. 30 Vollzug

Art. 31 Rechtspflege

Art. 32 Widerhandlungen

Art. 33 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Mörigen

**erlässt, gestützt auf Artikel 42, Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle
(Abfallgesetz vom 7. Dezember 1986) folgendes**

R E G L E M E N T :

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1

- 1 Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
- 2 Sie organisiert die Sammlung und deren Weiterleitung an die Verwertung.
- 3 Sie beauftragt die MüRA mit der Behandlung der Siedlungsabfälle.
- 4 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
- 5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation, Durchführung

Art. 2

- 1 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.
- 2 Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Baukommission zuständig.

Abfallkonzept

Art. 3

- 1 Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.
- 2 Das Abfallkonzept wird von der Baukommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der MüRA sind zu berücksichtigen.
- 3 Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information

Art. 4

- 1 Die Baukommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- 2 Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht

Art. 5

- 1 Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.
- 2 Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Art. 6

- 1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ist verboten.
- 2 Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Ordentliche Abfallkörbe

Art. 7

- 1 Die Baukommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten und Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
- 2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen

Art. 8

Im Freien dürfen aus der Land- und Forstwirtschaft anfallende Holz-, Garten- und Ernteabfälle verbrannt werden, sofern es ohne Beeinträch-

tigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen erfolgt (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

Abfallzerkleinerer

Art. 9

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

Art. 10

- 1 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert, oder beauftragt Dritte zur Sammlung, alle vom Gemeinderat bestimmten Abfälle, wie z.B.:
 - Altpapier
 - Altglas
 - Altmetall
 - Aluminium
 - Weissblech
 - Textilien
 - kompostierbare Abfälle
 - weitere gemäss Merkblatt Sammeldienste
- 2 Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Baukommission zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 11

- 1 Geeignete Haus-, Küchen- und Gartenabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- 2 Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostberatung).
- 3 Die Gemeinde kann sich einer regionalen Kompostieranlage anschliessen oder Quartierkompostanlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.
- 4 Die Bereitstellung oder Ablieferung von kompostierbaren Abfällen hat sich gegebenenfalls nach den näheren Vorschriften des Gemeinderates zu richten. Es dürfen keine Plastiksäcke verwendet werden.

Tierkörper

Art. 12

- 1 Tierkörper sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern.
- 2 Im Uebrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art. 13

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Uebertragung von Aufgaben

Art. 14

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 15

- 1 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
 - a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
 - b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine;
 - d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - e gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sich nicht unter die Siedlungsabfälle fallen, sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24.
- 2 Abfälle nach Absatz 1b) – e) sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Gemeinderat, vorschriftsgemäss zu beseitigen.
- 3 Das Aufbewahren von alten Maschinen und Autos im Freien ist untersagt.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 16

- 1 Als Hauskehricht gelten Siedlungsabfälle, die in den Haushaltungen und ihrer Umgebung regelmässig entstehen, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12 oder 15 fallen.
- 2 Dem Hauskehricht gleichgestellt sind Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe-, Industrie und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12 oder 15 fallen.
- 3 Brennbare Siedlungsabfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den für die Abfuhr zugelassenen Behältern und Gebinden nicht unterbringen lassen, gelten als Kleinsperrgut, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12, 15 und 20 fallen. Sie sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Behälter und Gebinde

Art. 17

- 1 Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziellen Säcken der MüRA oder mit offizieller Vignette gekennzeichneten Säcken bereitzustellen.
- 2 Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser ist in fest verschnürten Bündeln oder wetterfesten und soliden Gefässen bereitzustellen.
- 3 Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.
- 4 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 4 Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann der Gemeinderat Container vorschreiben.
- 5 Für Gartenabfälle sind offene Körbe oder Kessel zugelassen.

Abfuhrtage, Annahmestellen

Art. 18

- 1 Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.
- 2 Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 19

- 1 Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

- 2 Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Brennbare Grobsperrgüter

Begriff

Art. 20

- 1 Als brennbares Grobsperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 oder ordentlichen Kehrrichtabfuhr nach Artikel 16 zugeführt werden können:
 - a) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen,
 - b) grössere leere Gebinde (z.B. aus Holz, Kunststoff).
- 2 Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.
- 3 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 21

- 1 Brennbare Grobsperrgüter werden auf Bestellung und gegen Verrechnung des Aufwandes abgeführt. Die Kontaktstelle sowie die genaueren Bestimmungen werden periodisch veröffentlicht..
- 2 Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (Vermeidung von Verletzungsgefahren).
- 3 Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 22

- 1 Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:
 - Abbruch- und Aushubmaterial,
 - Steine, Keramik, Flachglas,
 - ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Zweiräder, Haushaltmaschinen und –geräte).
- 2 Der Gemeinderat kann für die unter Abs. 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 23

- 1 Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat unter Rücksprache mit den Abfallanlagen, zu beseitigen.
- 2 In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
 - die Abgabe an die ordentliche Kehrrichtabfuhr im Sinne der Artikel 17 – 19
 - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb

VI. Sonderabfälle

Begriff

Art. 24

Als Sonderabfälle gelten:

- a) gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen),
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der Besitzer

Art. 25

- 1 Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.
- 2 Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.
- 3 Kleinmengen sind gemäss den näheren Weisungen der Baukommission den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Altöl, Batterien, Medikamente, Gifte, Leuchtstoffröhren, Farben, Lösungsmittel), abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 26

- 1 Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl und Speiseöl) sowie Batterien. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodisch Sammelaktionen durchführen.
- 2 Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder –Aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.
- 3 Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen und - Aktionen.
- 4 Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 27

- 1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch:
 - die Gebühren der Benutzer,
 - die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
 - Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
 - Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall etc.)
- 2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs. 1), Direktlieferungen in Behandlungsanlagen (Art. 23 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder - Aktionen der Gemeinde tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 28

- 1 Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes und der Behandlungsanlagen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).
- 2 Der Gebührentarif wird so gestaltet, dass unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützt wird (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 29

Hauskehrrecht

A. Haushaltungen

Die Benützungsg Gebühr für öffentliche Abfallentsorgung setzt sich für Haushaltungen zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack oder Vignette).

a) Grundgebühr

- 1 Durch die Grundgebühr werden die Aufwendungen für Sammlung und Transport des Hauskehrrechts, für Separatsammlungen sowie alle anderen Aufwendungen im Zusammenhang mit Abfallentsorgung gedeckt, die nicht in der Volumengebühr (Gebührensack, Vignette) enthalten sind.
- 2 Sie werden durch die Gemeinde jährlich in Rechnung gestellt.
- 3 Die Ansätze für die Grundgebühr werden durch den Gemeinderat festgelegt. Der Gebührenrahmen beträgt :
 - Fr. 200.00 bis Fr. 400.00 pro Liegenschaft im Jahr
 - bis 25 Containerleerungen im Jahr sind mit der Grundgebühr abgegolten.
 - ab 26 Leerungen gilt der Tarif für Containerleerung bei Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen.Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst.

b) Volumengebühr (Gebührensack, Vignette)

Bemessungsgrundlagen

- 4 Durch Gebührensack und Vignette werden die Aufwendungen für die Behandlung des Hauskehrrechts gedeckt.
- 5 Die Volumengebühr wird pro Sack (MüRA-Sack), entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer entsprechenden Vignette (MüRA-Vignette) zu versehen.
- 6 In Containern sind ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke (Gebührensack, Sack mit Vignette) zugelassen.
- 7 Die Gebühr für Kleinsperrgut wird mittels Vignette (MüRA-Vignette) erhoben. An Kleinsperrgutbündeln sind entsprechende Vignetten zu befestigen.

- 8 Die Ansätze für die Gebührensäcke und Vignetten werden durch das zuständige Organ der MüRA festgelegt. Sie werden periodisch den Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.
- 9 Die Ansätze werden abgestuft nach:
 - Gebührensäcke für 17 Liter
 - Gebührensäcke für 35 Liter
 - Gebührensäcke/Vignetten für 60 Liter
 - Vignetten für 110 Liter/Kleinsperrgut

B. Industrie-, Gewerbe-, Handels und Dienstleistungsbetriebe

Kleingewerbe

- 10 Als Kleingewerbe gelten Betriebe mit bescheidenem Kehrriechanfall. Die Einreihung in die Kleingewerbekategorie vollzieht der Gemeinderat.
- 11 Das Kleingewerbe wird gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühren setzen sich für Kleingewerbe zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack, Vignette). In Abweichung zu den Haushaltungen kann die Volumengebühr, auf schriftliches Gesuch hin, pro Containerleerung erhoben werden.

übrige Betriebe

- 12 Für Betriebe mit grossem Kehrriechanfall setzen sich die Abfallgebühren zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr, die pro Containerleerung mittels Containerplombe erhoben wird.

a) Grundgebühr

Gebühren

- 13 Die Grundgebühr für Industrie, Gewerbe, Handels- und Dienstleistungsbetriebe deckt die Kosten für Sammlung und Transport des Kehrrieches, für nicht erfassbare Kleinmengen von Betriebsabfällen, die den Separatsammlungen zugeführt werden sowie alle anderen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, die nicht in der Volumengebühr enthalten sind.
- 14 Die Ansätze für die Grundgebühr werden durch den Gemeinderat festgelegt. Der Gebührenrahmen beträgt:
 - bis 52 Leerungen p.a. Fr. 150.00 bis Fr. 400.00 pro Jahr
 - bis 104 Leerungen p.a. Fr. 300.00 bis Fr. 800.00 pro Jahr
 - bis 156 Leerungen p.a. Fr. 450.00 bis Fr. 1.200.00 pro Jahr
 Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst. Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich jeweils per 30. Juni und 31. Dezember.

b) Volumengebühr (Containerplomben)

Container von Betrieben, Containerplomben

- 15 Durch die Containerplomben werden die Aufwendungen für die Behandlung des Kehrtrichts gedeckt.
- 16 Gewerbecontainer, für welche die Volumengebühr pro Leerung erhoben wird, sind speziell zu kennzeichnen (spezieller Kleber). Sie sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.
- 17 Container mit übermässig verdichtetem Inhalt (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) können aufgrund des tatsächlichen Gewichts taxiert werden.
- 18 Der Ansatz für die Containerplombe (800 Liter) wird durch das zuständige Organ der MüRA festgelegt. Er wird periodisch den Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

Direktanlieferung

- 19 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehrtricht an die Abfallanlage, gehen sowohl die Transport- als auch die Behandlungskosten zulasten des Abfallanlieferers.

C. Gemeinsame Bestimmungen

Abgabe von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben

- 20 Die MüRA schliesst, mit einem Sackhersteller Vereinbarungen ab über die Herstellung und den Vertrieb der Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben, das Sortiment und die Kennzeichnung, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.
- 21 Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben können im privaten Handel und bei den von der MüRA resp. vom Gemeinderat bezeichneten Verkaufsstellen zu einheitlichen Ansätzen bezogen werden.

Ausschluss von der Abfuhr

- 22 Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden von der Abfuhr nicht mitgenommen.
- 23 Haushaltcontainer, die nicht ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke enthalten, werden nicht geleert. Hiervon ausgenommen sind Container von Betrieben (Art. 29, Abs. 13 bis Abs. 18).

Grobsperrgut

- 24 Die Aufwendungen für die Abfuhr von Grobsperrgut (Art. 21) werden dem Abfallbesitzer direkt verrechnet.

Separatsammlungen

- 25 Für Abfälle, die durch Separatsammlungen erfasst werden, wird in der Regel, keine besondere Gebühr erhoben.
- 26 Für Sonderabfälle aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe gilt dies für Kleinmengen bis max. 10 kg oder 10 Liter Volumen.
- 27 Für die Entsorgung von Grossmengen von wiederverwertbaren Abfällen werden von der Gemeinde spezielle Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.
- 28 Für besondere Problemabfälle (z.B. Kühlgeräte, Autobatterien, Maschinenteile, Pneus) wird von der Gemeinde eine Gebühr in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.

Grünabfuhr

- 29 Durch die Grundgebühr werden auch die Aufwendungen für die Sammlung und den Transport der Grünabfuhr gedeckt.
- 30 In der Grundgebühr ist eine Häckseltour im Jahr inbegriffen. Maximal können pro Liegenschaft 15 Minuten für das Häckseln in Anspruch genommen werden. Für den zusätzlichen Zeitaufwand wird vom Anbieter der Häckseltour dem Leistungsnehmer direkt Rechnung gestellt.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

- 31 Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei die Stundenansätze gemäss Gebührenverordnung angewendet werden.
- 32 Für Verfügungen im Sinne von Art. 30 Abs. 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00 je nach Aufwand erhoben.
- 33 Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Experten honorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

- 34 Die Volumengebühr wird mittels Verkauf von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben erhoben.
- 35 Die Grundgebühren werden jeweils per 30. Juni fällig (für Container zusätzlich auch am 31. Dezember) und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 36 Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 37 Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

- 38 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat des Kantons Bern für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- 39 Die der Eidg. Steuerverwaltung geschuldete Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den Gebühren erhoben.

VII. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 30

- 1 Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.
- 2 Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.

Rechtspflege

Art. 31

Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen ab Eingangsschriftlich Einsprache beim Regierungstatthalter erhoben werden.

Widerhandlungen

Art. 32

- 1 Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.— bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Inkrafttreten

Art. 33

- 1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben; insbesondere wird das von der Einwohnergemeindeversammlung am 29. Juni 1992 genehmigte Kehrichtreglement mit dem Gebührentarif aufgehoben.

Genehmigungsverbal

Dieses Abfallentsorgungsreglement mit Tarifrahmen ist von der Gemeindeversammlung am 13. November 2000 angenommen worden. In der vorstehenden Fassung sind ebenfalls die Änderungen vom 10. Dezember 2012 enthalten.

Einwohnergemeinde Mörigen

Der Präsident: sig. C. Kuntz

Der Sekretär: sig. F. Herren

Auflagezeugnis

Dieses Abfallentsorgungsreglement lag ab dem 10. November 2012 während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage- und die Einsprachefrist wurden vorschriftsgemäss bekanntgemacht. Bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012 sind keine Einsprachen oder Beschwerden erhoben worden.

Der Gemeindeschreiber

sig. F. Herren

Mörigen, 10. Januar 2013